Betriebs-Ablaufbeschreibung

der Alkoholgebarung gem. Alkoholsteuergesetz

[ ]  Erstantrag auf Ausstellung eines Freischeins

[ ]  Änderung eines bestehenden Freischeins

**Bei Änderung**: kurze Beschreibung der Änderung:

Apothekenname laut Firmenbuch:

Adresse des Verwendungsbetriebes:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Name des Konzessionärs/Pächters\*):

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Betriebsbeschreibung und Lagerung:**

Die Betriebsanlage der öffentlichen Apotheke wurde gemäß § 6 Abs 2 Apothekengesetz idgF behördlich genehmigt. Die Betriebsräume entsprechen den Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung. Die Lagerung erfolgt entsprechend den Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung 2005 (ABO 2005) bzw. der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten idgF.

**Darstellung des Einlagerungsvorganges:**

Der gelieferte Alkohol wird sofort nach der Anlieferung aus den Transportgebinden in geeignete Behälter zur Lagerung umgefüllt.

Die Lagerung erfolgt [ ]  im Lagerraum

[ ]  im Sicherheitsschrank.

**Verwendungszweck:**

Die Apotheke benötigt unvergällten und/oder vergällten Alkohol\* zur Herstellung von Arzneimitteln im Sinne des Arzneibuchgesetzes und des Arzneimittelgesetzes. Weiters wird Alkohol zur Abgabe in Kleinmengen aufgrund ärztlicher Verschreibung gemäß § 14 Abs 5 Z 4 Alkoholsteuergesetz bzw. zur Abgabe an Ärzte, Tierärzte, Dentisten und Hebammen für medizinische Zwecke gemäß § 14 Abs 5 Z 3 Alkoholsteuergesetz verwendet.

**Verbrauch und Abgabe:**

Zur Arzneimittelherstellung für die unmittelbare Abgabe nach ärztlicher Verordnung wird gem § 73 Abs 2 Alkoholsteuergesetz Ethanol aus einer Handflasche mit einem Inhalt bis zu 3 Raumlitern entnommen. Zu anderer Arzneimittelherstellung wird die laut Arbeitsvorschrift benötigte Menge Alkohol entnommen. In der Elaborationskartei gem.
§ 8 Abs 1 Z 2 ABO 2005 werden Aufzeichnungen über die auf Vorrat selbst hergestellten Arzneimittel geführt. Wird Ethanolum oder Aethanolum dilutum in Kleinmenge für medizinische Zwecke an Ärzte, Tierärzte, Dentisten und Hebammen abgegeben, wird dies über die Handflasche verbucht.

Werden Mengen von mehr als 0,5 Raumlitern abgegeben, wird Name und Anschrift des Arztes, Tierarztes, Dentisten oder der Hebamme aufgezeichnet.

**Aufzeichnungen:**

Über den bezogenen Alkohol werden Aufzeichnungen gemäß §§ 71 ff Alkoholsteuergesetz geführt. Die Lieferscheine werden aufbewahrt. Die bezogene Menge Alkohol wird unverzüglich, jedoch spätestens am zweiten darauf folgenden Werktag, erfasst und die verwendeten Mengen ausgetragen.

**Jahresabschluss:**

Am Ende des Kalenderjahres werden der Ist- und der Sollzustand verglichen. Etwaige Fehlbestände durch Verschütten oder Verdunstung werden unter der Bezeichnung Fehlbestand abgebucht.

...................................................

(Apothekenstampiglie und firmenmäßige Fertigung)